

## Dezernent

### Mitgliedstädte

Bearbeiter  
Sebastian Ritter

E [sebastian.ritter@staedtetag-bw.de](mailto:sebastian.ritter@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-22  
F 0711 22921-42

Az 790.60 - R 32450/2020 • Ri/F

17.03.2020

## **Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: Angekündigte Nachjustierung der Corona-VO durch das Land und Grenzübertritt für Berufspendler aus Frankreich und der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land beabsichtigt, eine neue Fassung der Corona-Rechtsverordnung zu verkünden und dabei die inhaltlichen Maßstäbe der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland“ vom 16.03.2020 weitgehend zu übernehmen.

Folglich ist davon auszugehen, dass Verkaufsstellen des Einzelhandels untersagt werden. Ausgenommen sein dürften der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Für Ihre Hinweise zu Auslegungsschwierigkeiten und Veränderungswünschen in Bezug die derzeit geltende Corona-VO danken wir Ihnen. Wir haben Ihre Anregungen beim für die Erstellung federführenden Sozialministerium eingebracht. Bislang ist uns nicht bekannt, welche Anregungen Berücksichtigung finden.

Wir gehen davon aus, dass die neue Rechtsverordnung noch heute oder in den Morgenstunden des 18. März 2020 auf der Internetseite des Landes verkündet wird.

Ferner hat das Land mit der beigefügten Pressemitteilung ein Verfahren für Grenzübertritte von Berufspendlern aus Frankreich und der Schweiz bekannt gegeben. Danach können Arbeitgeber mit Betriebssitz in Deutschland Beschäftigte mit Wohnsitz in Frankreich und in der Schweiz bei der Betriebsitzgemeinde melden. Die Gemeinde bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Die Prüfung durch die Gemeinde dürfte schon allein wegen der zeitlichen Dringlichkeit der Ausstellung auf eine Schlüssigkeitsprüfung zu begrenzen sein. Wir gehen davon aus, dass die Arbeitgeber mit großer Verantwortung vorgehen und Bescheinigungen nur für Personen anfordern, deren Präsenz vor Ort erforderlich ist. Die auf der Rückseite des Berechtigungsscheins aufgedruckte Gültigkeitsdauer bis zum

31. März 2020 war uns bislang nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass das Land bei einer Fortgeltung der Einreisebeschränkung rechtzeitig und lageangepasst Maßnahmen zur Verlängerung der Bescheinigungen ergreift.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

**Anlagen**